

**Nr. 36 a AG Fraitkfw/Main - GG Artt. I Abs. 1, 3, Abs. 2, 6; Artt. 6,14 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1; MSA Artt. 1, 3; Iran. Artt. 1134,1169,1170; Iran. FamSchützG Art. 12; BGB §§ 1565,1566,1671**

**(FamG, Urteil v. 9. 8. 1988 - 35 F 4153/87)**

Das nach Iranischem Recht dem Ehemann zugestandene Recht, seine Ehefrau zu verstoßen, verstößt gegen den *ordre public*, auch wenn die Ehefrau die Scheidung selbst will.

Die Parteien haben am 31. 8. 1974 vor dem Standesamt Karaj im Iran die Ehe geschlossen. Aus der Ehe ist der gemeinsame Sohn A., geboren am 31. 5. 1980, hervorgegangen.

Anlässlich der Eheschließung wurde eine Ehezuwendung in Höhe von 1500 Rials sowie die Überlassung eines Korans vereinbart.

Die Parteien lebten bis zum Jahr 1979 im Iran. Seitdem leben sie in der BRD, wo auch der gemeinsame Sohn geboren wurde. Der ASt. ist Assistent an einem Institut der Universität Frankfurt am Main. Er hat in Deutschland promoviert und arbeitet zur Zeit an seiner Habilitation. Er ist Stipendiat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes. Er beabsichtigt, nach Abschluß der Habilitation in den Iran zurückzukehren.

Die Ag. ist Studentin. Sie ist durch Entscheidung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge v. 10. 9. 1986 als asylberechtigt anerkannt.

Die Parteien leben seit April 1985 getrennt. Ein zwischenzeitlich vorgenommener kurzfristiger Versöhnungsversuch scheiterte. Der gemeinsame Sohn lebt seit dem Herbst 1985 in der Obhut der Mutter, die eine Zwei-Zimmerwohnung in Frankfurt bewohnt. Er hat dort ein eigenes Zimmer. Zwischen den Parteien wurde in einem anhängig gemachten einstweiligen Anordnungsverfahren hinsichtlich des Umgangsrechts des Vaters mit seinem Sohn am 8. 10. 1987 eine Vereinbarung getroffen, über deren Fortbestehen auch nach der Scheidung die Parteien sich einig sind.

Am 22. 2. 1988 hat der ASt. seine Ehefrau durch schriftliche von zwei männlichen Zeugen unterzeichnete Erklärung verstoßen. Er hat erklärt, es handle sich dabei um eine Scheidung in Form des *taläq*. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 84 der Akten Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung v. 9. 8. 1988 haben sich die Parteien über die Scheidungsfolgen geeinigt. Sie haben die Rechtsverhältnisse hinsichtlich Hausrat, Zugewinn und Ehwohnung

geregelt. Der ASt. hat sich verpflichtet, an seinen Sohn Unterhalt in Höhe von 400 DM monatlich zu zahlen. Auf Ehegattenunterhalt haben die Parteien wechselseitig verzichtet, der ASt. hat sich aber verpflichtet, an die Ag. einen Abfindungsbetrag in Höhe von 15 000 DM zu zahlen. Gleichzeitig ist der Ehe- und Morgengabevertrag v. 31. 8. 1974 aufgehoben worden.

Der ASt. beantragt, die am 31. 8. 1974 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Karaj/Iran geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden.

Die elterliche Sorge für den am 31. 5. 1980 geborenen Sohn auf ihn zu übertragen.

Die Ag. beantragt, die am 31. 8. 1974 vor dem Standesamt in Karaj/Iran geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden.

Die elterliche Sorge über den Sohn auf sie zu übertragen.

Das Gericht hat das Versorgungsausgleichsverfahren wegen der bisherigen Dauer der Ehesache durch Beschl. v. 9. 8. 1988 abgetrennt.

#### *Entscheidungsgrund*

e: Der Scheidungsantrag ist begründet.

Auf den Scheidungsantrag beider Parteien war deutsches Recht anzuwenden.

Die Scheidung unterliegt nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB dem Recht, das für die allgemeinen Ehe Wirkungen maßgebend ist. Nach Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 ist dies das Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört haben, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört. Da zumindest der ASt. noch Staatsbürger der Republik Iran ist, richten sich die Scheidungsvoraussetzungen somit grds. nach den Gesetzen des Iran. Danach ist eine Auflösung der Ehe durch Aufhebung oder durch Verstoßung (*taläq*) möglich. Während das Aufhebungsrecht beiden Ehegatten aufgrund bestimmter körperlicher Anomalien des jeweils anderen Ehegatten zusteht, steht das Verstoßungsrecht allein dem Mann zu. Art. 1133 des Zivilgesetzbuches des Iran bestimmt insoweit: Der Mann kann seine Frau verstoßen, wann er will. In Art. 1134 heißt es: Die Auflösung der Ehe durch *taläq* muß durch Aussprechen einer Wortbildung mit *taläq* in Gegenwart von zwei vertrauenswürdigen Personen männlichen Geschlechts erfolgen, so daß diese es hören. Diese Rechtsnormen der Republik Iran können aber nicht angewendet werden, weil ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit den Grundrechten im Grundgesetz für die BRD unvereinbar ist.

Das ausschließlich dem Ehemann im iranischen Gesetz zugestandene Recht, seine Frau nach Belieben zu verstoßen, verstößt gegen die Grundrechte der Artt. 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 u. 6 GG.

Mit der Menschenwürde unvereinbar ist es, Frauen in einem Status minderen Rechts zu halten (vgl. Kommentar zum Grundgesetz für die BRD, Reihe Alternativkommentare, Anm. 31). Das einseitig dem Mann zugebilligte Recht, seine Frau nach Belieben zu verstoßen, sieht die Frau nicht als gleichwertigen Partner mit gleichen Rechten, sondern als ein dem Mann untergeordnetes Wesen an, von dem er sich nach seinem Gutdünken trennen kann. Diese Eheauffassung widerspricht auch derjenigen des Art. 6 Abs. 1 GG. Geschützt ist danach die auf freie Entscheidung gegründete gleichberechtigte partnerschaftliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten, wie sie in den §§ 1353 ff. des BGB ihren Ausdruck gefunden hat. Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) wird auch dadurch verletzt, daß das Verstoßungsrecht einseitig nur dem Mann zusteht, der Frau aber keine vergleichbaren Rechte zugestanden werden, die es ihr ermöglichen, sich von einer als gescheitert empfundenen Ehe zu lösen.

Der Verstoß gegen den *ordre public* ist nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß die Ag. auch selbst die Scheidung will. In der Rechtsprechung ist wiederholt ausgesprochen worden, daß eine Verstoßungsscheidung nach arabischem Recht jedenfalls dann nicht wirksam ist, wenn sie ohne das Wissen und gegen den Willen der Ehefrau durchgeführt worden ist (vgl. BayObLG, Beschl. v. 30. 11. 1981 in IPRax 1982, S. 104 ff., OLG Frankfurt, Beschl. v. 12. 7. 1984 in NJW 1985, S. 1293 ff.). Grundsätzlich abgelehnt worden ist eine Scheidung durch *talāq* bislang nur durch das AG München (Urt. v. 5. 12. 1980, abgedruckt in IPRax 1982, S. 250).

Der im *talāq* liegende Verstoß gegen den *ordre public* kann nicht abhängig davon beurteilt werden, ob die verstoßene Ehefrau diesem Verfahren zustimmt. Bereits in dem Vorgang der Verstoßung selbst liegt ein die Ehefrau herabsetzender und entwürdigender Akt, dessen Grundrechtswidrigkeit noch dadurch verdeutlicht wird, daß er lediglich durch die Anwesenheit *männlicher* Zeugen wirksam wird. Die Zustimmung der betroffenen Ehefrau zu diesem Verfahren kann daher die Grundrechtswidrigkeit des Vorgangs nicht aufheben. Die entgegenstehende Rechtsauffassung nimmt den *talāq* im übrigen nicht lediglich als Voraussetzung einer Scheidung, sie muß ihm im tatsächlichen Bereich

vielmehr sogar fordern, damit ein iranischer Ehemann einen Scheidungsantrag nach den Gesetzen des Iran schlüssig vortragen kann. Dies hat zur Folge, daß deutsche Gerichte im Rahmen ihrer Aufklärungspflichten darauf hinweisen müßten, daß eine *talāq*-Scheidung bislang nicht schlüssig vorgetragen sei, indirekt also zum Vollziehen des *talāq* auffordern würden. Dadurch würden grundgesetzwidrige Verhaltensweisen durch deutsche Gerichte provoziert, deren Aufgabe es im Gegenteil gerade ist, die Achtung aller Grundrechte, insbes. die der Menschenwürde durchzusetzen (Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG).

Schließlich würde durch die Anwendung allein des iranischen Rechts auf eine Ehescheidung zwischen iranischen Staatsangehörigen auch anerkannt, daß iranischen Ehefrauen ein Anspruch auf Scheidung von ihrem Ehemann grds. nicht zusteht. Diese rein willkürliche Unterscheidung ist wegen des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 GG von deutschen Gerichten nicht zu beachten.

Der Scheidungsantrag war daher nach deutschem Recht zu bescheiden. Gem. § 1565 Abs. 1 i.V.m. § 1566 Abs. 2 BGB war dem Scheidungsantrag beider Ehegatten stattzugeben, weil ihre Ehe als gescheitert anzusehen ist. Aufgrund des deutschen Gesetzes wird ein Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet, wenn die Ehegatten seit mindestens 3 Jahren voneinander getrennt leben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die elterliche Sorge für den gemeinsamen Sohn A. war nach der Scheidung auf die Mutter zu übertragen. Auch die Sorgerechtsregelung war nach deutschem Recht zu treffen (Artt. 1 ff. Haager MSA). A. hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD. Art. 3 des Haager MSA steht der Anwendung deutschen Rechts nicht entgegen, denn die Artt. 1169 u. 1170 des Zivilgesetzbuchs des Iran sind kein bei Scheidung zu beachtendes Gewaltverhältnis i.S.d. Art. 3 MSA. Gem. Art. 12 des iranischen Gesetzes über den Schutz der Familie ist bei der Trennung der Eltern durch das Gericht eine Sorgerechtsregelung zu treffen. Auch das iranische Recht geht somit nicht von einem unverrückbaren gesetzlichen Sorgerechtsverhältnis aus.

Die elterliche Sorge war somit nach § 1671 BGB zu regeln. Aufgrund dieser Vorschrift war die elterliche Sorge für A. nach der Scheidung auf die Mutter zu übertragen, weil das dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Aufgrund des Berichts des Jugendamts der Stadt Frankfurt am Main v. 5. 11. 1987 steht fest, daß sich die Mutter in verantwortlicher Weise um die Erziehung von A.

bemüht und ihn in angemessener Weise fordert. Das Recht des Vaters zum Umgang mit seinem Sohn wird durch die von den Parteien gefundene Umgangsrechtsregelung gewahrt. A. hat sich bei seiner persönlichen Anhörung durch das Gericht ebenfalls dafür ausgesprochen, weiter bei der Mutter zu leben. Auch der Vater hat schließlich keine gewichtigen Gründe mehr vorgetragen, warum A. nicht länger bei der Mutter leben sollte. Das Gericht ist daher zu der Auffassung gelangt, daß die bestehende Regelung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 93 a ZPO. (mitgeteilt von Richterin S. *Michalik*, Frankfurt)